

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tamara Lüdke (SPD)

vom 21. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Mai 2024)

zum Thema:

**Sicher vor Lawinen: Wie gut sind Berliner\*innen vor Schneeballsystemen geschützt?**

und **Antwort** vom 6. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Jun. 2024)

Frau Abgeordnete Tamara Lüdke (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19 194

vom 21. Mai 2024

über Sicher vor Lawinen: Wie gut sind Berliner\*innen vor Schneeballsystemen geschützt?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Kenntnisse hat der Senat über Unternehmen im Raum Berlin, die Schneeballsysteme oder ähnliche Methoden anwenden?

Zu 1.:

Dem Senat liegen keine gesonderten Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Grundsätzliche Informationen über illegale Schneeball- bzw. Pyramidensysteme stellt die Polizei Berlin auf ihrer Internetseite unter <https://www.berlin.de/polizei/aufgaben/praevention/betrug/artikel.116879.php> zur Verfügung. Hier finden sich neben Angaben zum Delikt und der Vorgehensweise der Initiatoren illegaler Schneeballsysteme auch präventive Verhaltenshinweise und Informationen für Opfer von Schneeballsystemen.

2. Wohin können sich Personen, die Opfer von Schneeballsystemen geworden sind, wenden?

Zu 2.:

Opfer von Schneeballsystemen können eine Strafanzeige beispielsweise auf jeder Polizeidienststelle oder über die Internetwache der Polizei Berlin erstatten. Darüber hinaus

stehen die Opferschutzeinrichtungen des Landes Berlin auch Personen, die Opfer von Straftaten im Zusammenhang mit sogenannten Schneeballsystemen oder ähnlichen Methoden wurden, offen.

3. Sollte ein Unternehmen, das ein Schneeballsystem angewendet hat, sich insolvent melden und sich auflösen, wie können die verantwortlichen Personen dennoch belangt werden?

Zu 3.:

Bei Vorliegen eines strafbaren Schneeballsystems ist zu beobachten, dass das genutzte Unternehmen nur Mittel zur Umsetzung der inkriminierten Handlung mit einer Gewinnabsicht für die Täterin oder den Täter ist. Die Beantragung eines Insolvenzverfahrens hätte zwangsläufig auch die Offenlegung einer strafbaren Handlung - nämlich des Schneeballsystems - zur Folge, was regelmäßig nicht im Interesse der Handelnden liegt. Die strafrechtlichen Ermittlungen werden jedoch, unabhängig von dem Vorliegen eines Insolvenzdelikts, grundsätzlich gegen die Initiatoren und die Verantwortlichen des Schneeballsystems geführt.

4. Welche Maßnahmen unternimmt der Senat, um die Nutzung von Schneeballsystemen zu unterbinden?

Zu 4.:

Siehe Antwort zu Frage 3. Im Übrigen beschränkt sich die Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

5. Wie viele Verfahren gegen Personen oder Unternehmen gab es seit 2019, denen die Anwendung eines Schneeballsystems vorgeworfen wurde? Bitte auflisten nach Jahr, Unternehmensgröße, Ermittlungsergebnis und Strafmaß, sowie Entschädigungswert.

Zu 5.:

Eine statistische Erfassung von Unternehmensgröße, Ermittlungsergebnis, Strafmaß und Entschädigungswert erfolgt bei der Polizei Berlin nicht. Die erfragten Daten zu den bei der Polizei Berlin geführten Ermittlungsverfahren sind der folgenden Tabelle zu entnehmen und wurden manuell erhoben:

<b>Jahr</b>	<b>Strafverfahren</b>
<b>2019</b>	0
<b>2020</b>	4
<b>2021</b>	2

<b>2022</b>	4
<b>2023</b>	2
<b>2024</b>	1

Quelle: interne Auswertung LKA 33 AE, Stand: 30. Mai 2024

Grundsätzlich erfolgt bei der Staatsanwaltschaft Berlin keine besondere Kennzeichnung von Verfahren, bei denen sogenannte Schneeballsysteme angewandt worden sein könnten. Darüber hinaus fehlt es auch an einer Legaldefinition von „Schneeballsystemen und ähnlichen Methoden“, sodass auch aus diesem Grund eine Erfassung von Verfahren, in denen entsprechende Systeme genutzt wurden, nicht erfolgen kann. Feststellbar aufgrund manueller Aufzeichnungen innerhalb der Wirtschaftsabteilungen der Staatsanwaltschaft Berlin sind zwei einschlägige Ermittlungsverfahren aus 2019 und je eines aus 2022 und 2024, die sämtlich in frühen Verfahrensstadien gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sind. In einem Verfahren aus dem Jahr 2023 wird noch ermittelt. Jenseits des § 16 Abs. 2 Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) wurden vereinzelt in den letzten Jahren Verfahren wegen Anlagebetrugsfällen geführt, die jedoch mangels statistischer Erfassung nicht darstellbar sind. Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen Täter nachgeschaltet Darlehen einwerben, um frühere Darlehen bei Fälligkeit zur Rückzahlung ablösen zu können und hierfür über frisches Kapital zur Verfügung zu stellen. Die Rückzahlungsansprüche der letzten Kapitalgeber können in diesen Konstellationen häufig nicht mehr bedient werden, so dass Ermittlungen wegen Betruges, Untreue oder Insolvenzdelikten denkbar sind. Eine statistische Darstellung der im Registratursystem MESTA eingetragenen Verfahren mit dem Delikt § 16 UWG ist nicht aussagekräftig, da darunter auch Verfahren wegen § 16 Abs. 1 UWG erfasst sind, die jedoch Sachverhalte fernab von „Schneeballsystemen“ erfassen und für die vorliegenden Fragen nicht von Relevanz sind.

Berlin, den 6. Juni 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport